

Wer erhält BuT – Leistungen?

Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, Wohngeld nach dem WGG, Kindergeldzuschlag nach dem BKKG oder Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II bekommen.

Wie bekommt man diese Unterstützung?

Grundsätzlich auf Antrag. Die notwendigen Formulare erhalten Sie im Bürgerbüro, Jugend- und Sozialamt und im Internet: www.kyffhaeuser.de

Folgende Unterlagen sind zur Bewilligung einzureichen:

1. **Grundantrag Bildung und Teilhabe**
2. **Gültiger Bewilligungsbescheid nach:**
 - SGB II (Jobcenter)
 - SGB XII (Sozialhilfe)
 - WoGG Wohngeldgesetz
 - BKKG Kinderzuschlag
3. **Ausgefüllte Vordrucke zu den beantragten Leistungen (siehe Flyer – Rückseite)**

Wie wird das Bildungspaket ausgezahlt?

Alle einzelnen Leistungspakete werden durch Sachleistungen an die Dienstleister ausgezahlt. Schulbedarf und Schülerbeförderung bekommen die Eltern ausgezahlt.

KONTAKT

Landratsamt Kyffhäuserkreis

Jugend- und Sozialamt
Markt 8
99706 Sondershausen

Leistung nach dem 3. oder 4. Kapitel SGBXII

Telefon: 03632/ 741- 578 Frau Vollroth

Leistung nach Wohngeld oder Kindergeldzuschlag

Telefon: 03632/ 741- 519 Frau Trübenbach

Leistung nach Arbeitslosengeld II im Bereich
Artern

Telefon: 03632/ 741- 577 Frau Günther

Leistung nach Arbeitslosengeld II im Bereich
Sondershausen

Telefon: 03632/ 741- 575 Frau Kircher

Fax: 03632/ 741- 88561

Email: jus@kyffhaeuser.de

Öffnungszeiten:

Dienstag: 9.00-12.00 und 13.00-18.00
Donnerstag: 9.00-12.00 und 13.00-16.00

Bürgerbüro Artern

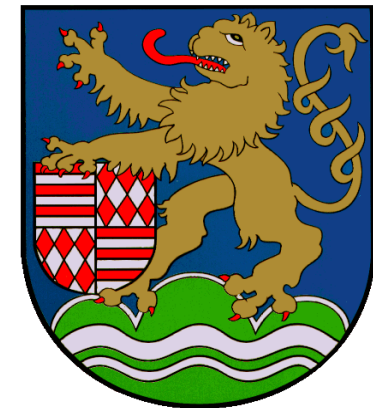
Telefon: 03466/741-930

Bürgerbüro Sondershausen

Telefon: 03632/741-420

Landratsamt Kyffhäuserkreis Jugend- und Sozialamt

Das Bildungs- und Teilhabe paket (BuT)



Chancen nutzen und
mitmachen

MEIN
KYFF
HÄUSER
KREIS

Rundum vielseitig.

Mittagessen in Kindertagesstätte und Schule

Diese Leistung wird auf Antrag bewilligt.

Antrag: Vordruck Mittagsverpflegung

Mittagsverpflegung kann für Kinder und Jugendliche, die eine Kindereinrichtung, eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beantragt werden. Die Eltern erhalten eine Kostenübernahme für den Essenanbieter für die Dauer ihres Bewilligungsbescheides und zahlen pro Essen 1 Euro Eigenanteil.

Die Endabrechnung erfolgt am Monatsende zwischen Amt und Essenanbieter.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Diese Leistung wird auf Antrag bewilligt.

Antrag: Vordruck Teilhabe

Für die Teilnahme am Musikschulunterricht, am Vereinssport oder an gemeinsamen Freizeiten kann ein monatlicher Zuschuss von 10,00 Euro beantragt werden.

Der entsprechende Vordruck ist vom Verein oder Dienstleister mit Kontodaten, Höhe des Mitgliedsbeitrages bzw. den entstehenden Kosten auszufüllen und wird für die Dauer des Bescheides bewilligt.

Der Zuschuss wird direkt an den Verein bzw. Dienstleister überwiesen.

Lernförderung

Diese Leistung wird auf Antrag bewilligt.

Antrag: Vordruck Lernförderung

Eltern können die Übernahme der Kosten zur ergänzenden Lernförderung beantragen.

Voraussetzung ist eine Stellungnahme der Schule, dass das Kind ohne Förderung das Lernziel nicht erreicht.

Die Schule muss zudem bestätigen, dass ihre eigenen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft wurden.

Klassenfahrten, Schul- oder Kita-Ausflüge

Diese Leistung wird auf Antrag bewilligt.

Antrag: Vordruck Schulausflüge/Klassenfahrt

Eltern beantragen bei der Behörde Leistungen für einen eintägigen Ausflug der Kita oder Schule bzw. die Übernahme einer mehrtägigen Klassenfahrt. Vorzulegen ist eine Bestätigung der Schule über Art, Dauer und tatsächlich anfallende Kosten (kein Taschengeld) der Klassenfahrt. Die Behörde überweist die Kosten direkt an den Kostenträger oder nach Vorlage einer Quittung bzw. Zahlungsnachweis an die Eltern.

Schulbedarf

Hierbei handelt es sich um eine **antragsunabhängige Leistung**.

Der Schulbedarf wird im Februar (30 Euro) und August (70 Euro) an die Eltern ausgezahlt, die leistungsberechtigt sind (SGB II, SGB XII, aktueller Wohngeldbescheid bzw. Kinderzuschlag nach BKKG).

Schulbedarf für Arbeitslosengeld II Empfänger wird weiter vom Jobcenter gewährt.

Mit der Leistung soll der persönliche Bedarf an Schulausstattung erleichtert werden.

Vorzulegen ist eine Schulbescheinigung für Erstklässler, Erstantragsteller und Gymnasiasten.

Schülerbeförderung

Diese Leistung wird auf Antrag bewilligt.

Antrag: Vordruck Schülerbeförderung

Antragsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die die nächstgelegene weiterführende Schule (Gymnasium oder Berufsschule) besuchen und auf den Bus oder die Bahn angewiesen sind, deren Kosten niemand anders übernimmt und die zudem kein Bafög oder eine Ausbildungsvergütung erhalten.